

Vertragsbedingungen der logic-base GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Vertragsbedingungen der logic-base GmbH zur Überlassung von Software („AGB-Software“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zum Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Software Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der logic-base GmbH und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Software ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der logic-base GmbH („AGB-Allgemein“), die neben der AGB-Software Vertragsbestandteil sind.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Die logic-base GmbH überlässt dem Kunden die in der Auftragsbestätigung und / oder in dem Softwareüberlassungsvertrag genannte Software bzw. Softwaremodule in maschinenlesbarer Form (Objektcode) zusammen mit einem gedruckten und / oder elektronischem Benutzerhandbuch sowie -falls vorhanden- sonstiger Dokumentation (z. B. Bedienungsanweisung, Hilfedateien, etc.). Die Überlassung der Vertragssoftware erfolgt grundsätzlich auf einem Datenträger. Andere Überlassungsformen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

3. Nutzungsrecht

3.1 Die logic-base GmbH gewährt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die in der Auftragsbestätigung bzw. im Softwareüberlassungsvertrag näher beschriebene Software bzw. Softwaremodule gemäß diesen Bestimmungen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der genannten Software.

3.2 Der Kunde ist zur Installation und Nutzung der Vertragssoftware auf einem einzigen Computer an einem Ort zu einer Zeit berechtigt. Der Begriff Computer bezieht sich auf die Hardware, falls diese ein einziges Computersystem ist oder auf das Computersystem, mit dem die Hardware arbeitet, falls die Hardware eine Computersystemkomponente darstellt. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Wechselt er jedoch die Hardware, so muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Verwenden der Software auf mehreren Computern ist nicht zulässig. Wünscht der Kunde die Nutzung auf verschiedenen Computern, so hat er Unterlizenzen zu erwerben.

3.3 Eine Weitergabe oder ein Verkauf der vertragsgegenständlichen Software ist nur unter endgültiger Aufgabe der Nutzung sowie unter Löschung sämtlicher Kopien, welche beim Kunden noch vorhanden sind, gestattet. Die logic-base GmbH behält sich vor eine angemessene Gebühr für die Umlizenzierung zu veranschlagen.

3.4 Eine Vermietung der vertragsgegenständlichen Software bzw. der Softwaremodule ist ausgeschlossen. Auch die kommerzielle Nutzung der Vertragssoftware für Dritte im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ ist nicht gestattet.

3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und / oder zu vervielfältigen, es sei denn, es dient dem Zwecke der Fehlerbeseitigung. Dies gilt nur, wenn die Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und wenn die logic-base GmbH mit der Beseitigung des Fehlers im Verzug ist oder die Beseitigung schriftlich abgelehnt hat. Änderungen, die der Kunde im Rahmen der Fehlerbeseitigung vornimmt oder vornehmen lässt, sind zu dokumentieren und der logic-base GmbH vorzulegen.

3.6 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufe der Vertragssoftware ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig, oder aber sonst durch gesetzliche

Vorschriften gestattet ist, und ihm hierzu erforderliche Informationen nicht zugänglich gemacht worden sind. Dies gilt nur, soweit die logic-base GmbH die Herstellung der Interoperabilität gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts durch den Kunden schriftlich abgelehnt hat.

4. Fremdsoftware

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzungsbedingungen von Software, die nicht durch die logic-base GmbH entwickelt wurde (Fremdsoftware), einzuhalten.

4.2 Wenn der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software enthält, die dem Kunden gewährte Softwarelizenz nicht umfasst, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software aufweisen.

4.3 Wenn dem Kunden die Software „TeeChart Pro v7 ActiveX“ der Firma Steema Software im Zusammenhang mit hauseigener Software der Firma logic-base GmbH überlassen wurde darf diese nicht für eigene Applikationen des Kunden verwendet oder angepasst werden. Die Datei „TeeChart7.ocx“ darf ausdrücklich nicht vervielfältigt oder für anderweitige Applikationen des Kunden genutzt werden.

5. Urhebervermerke

5.1 Der Kunde wird auf allen vollständigen und auf teilweisen Kopien der Software die Urheber-Vermerke und alle sonstigen Hinweise für gewerbliche Schutzrechte in der Weise anbringen bzw. überlassen, wie sie in der Originalversion der Software festgelegt sind.

6. Gewährleistung

6.1 Auf die vertragsgegenständliche Software bietet die logic-base GmbH eine Gewährleistung von einem Jahr, ab Übergabe der vertragsgegenständlichen Software an den Kunden.

6.2 Der Kunde muss auf die gelieferte Software unverzüglich umfassend untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen der logic-base GmbH anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierbei hat der Kunde genau anzugeben und zu beschreiben, bei welchem Programmschritt oder Befehl der Mangel auftritt, wie sich der Mangel äußert und welche Auswirkungen sich für die weitere Nutzung und Handhabbarkeit der Software ergeben. Gewährleistungsansprüche bestehen nur insofern, als dass der gemeldete Mangel tatsächlich nachvollziehbar und reproduzierbar ist. Einmalige Fehlfunktionen stellen keinen Mangel dar, sofern diese nicht reproduziert werden können.

6.4 Der Umfang der Gewährleistung ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der logic-base GmbH (AGB-Allgemein).

7. Nicht eingeschlossene Leistungen

7.1 Folgende Leistungen erbringt die logic-base GmbH nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden:

- Installation der vertragsgegenständlichen Software auf der Hardwareanlage des Kunden.
- Belieferung des Kunden von neuen Programmversionen der Vertragssoftware.
- Kundenindividuelle Anpassungen der Vertragssoftware.
- Durchführung von Mitarbeiterschulungen bezüglich der vertragsgegenständlichen Software.
- Dauerhafte Wartungsleistung (über die übliche Gewährleistung hinaus)

8. Lieferung

8.1 Vereinbarte Liefertermine sind unverbindliche Schätzungen.

8.2 Die Auslieferung der vertragsgegenständlichen Software erfolgt auf üblichen Datenträgern.

9. Allgemeines

Ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der logic-base GmbH.